

ZIP 2004, 763

AO § 306 Abs. 3; FGO § 44; EStG § 15a Abs. 1, 2, 4

Ausgleichsfähigkeit von Einlagebeträgen des Kommanditisten bis zur Höhe des nicht verbrauchten Korrekturpostens aus Vorjahren auch bei Entstehung eines negativen Kapitalkontos

BFH, Urt. v. 14.10.2003 - VIII R 32/01 (FG Köln), FR 2004, 150 +

Leitsätze des Gerichts:

- 1. Einlagen, die zum Ausgleich eines negativen Kapitalkontos geleistet und im Wirtschaftsjahr der Einlage nicht durch ausgleichsfähige Verluste verbraucht werden, führen regelmäßig zum Ansatz eines Korrekturpostens mit der weiteren Folge, dass - abweichend vom Wortlaut des § 15a Abs. 1 Satz 1 EStG - Verluste späterer Wirtschaftsjahre bis zum Verbrauch dieses Postens auch dann als ausgleichsfähig zu qualifizieren sind, wenn hierdurch (erneut) ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht.**
- 2. Die Klage eines Kommanditisten gegen einen Bescheid zur Feststellung des verrechenbaren Verlusts (§ 15a Abs. 4 EStG) ist auch dann zulässig, wenn die Einspruchsentscheidung an die Kommanditgesellschaft gerichtet und der Kommanditist nicht zum Einspruchsverfahren hinzugezogen worden ist.**